

## Merkblatt Mistlagerung

Ordentliche Mistlagerung (beim Betriebszentrum):

Der Mist muss auf einer betonierten bzw. dichten Fläche gelagert werden. Das anfallende Mist- und Niederschlagswasser ist in einer dichten Güllegrube oder einem dichten Schöpfschacht zu sammeln.

- Die Grösse der Mistplatte ist abhängig von der Anzahl gehaltenen Tieren, von der Tierkategorie, vom Aufstallungssystem, von der Umrandungshöhe und von der Stapelhöhe. Als Stapelhöhe für den Miststock gilt in der Regel maximal 2 m ab Oberkante der Umrandung.
- Bei Stallsystemen mit Tiefstreu kann jene Fläche als Lagerraum angerechnet werden, auf welcher der Mist während 6 Monaten ohne Entmisten gelagert werden kann. Der Boden unter der Tiefstreu muss betoniert und in eine Güllegrube entwässert sein. Nicht zulässig als Boden für Tiefstreu ist gewachsener Boden, Schotter, Bretter, usw.
- Die Lagerdauer für den anfallenden Mist beträgt abgestuft 4 Monate in der Talzone, 5 Monate in der Bergzone 1, 5.5 Monate in der Bergzone 2, 6 Monate in der Bergzone 3 und 6.5 Monate in der Bergzone 4.

Mistlagerung bei nur zeitweise benutzten Ställen während der Vegetationsperiode:

- Die Lagerdauer für den anfallenden Mist beträgt mindestens einen Monat.

Lagerung von Mist im Feld auf gewachsenem Boden:

Vorübergehend ist die Lagerung von Mist auf gewachsenem Boden möglich. Trockener Mist darf ohne Abdeckung bis maximal 6 Wochen im Feld zwischengelagert werden.

Für eine Lagerdauer von mehr als 6 Wochen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Der Misthaufen muss mit einem Vlies abgedeckt werden.
- Die Lagerdauer am selben Standort beträgt maximal 6 Monate.
- Der Standort muss jährlich gewechselt werden.
- Die Mistlagerung darf nicht in Mulden oder an Hängen sowie nicht auf humusarmen oder stark durchlässigen (Kies, Karst, Sand) Böden erfolgen.
- Der Lagerplatz muss ausserhalb von Gewässerschutzzonen und Wasserfassungen liegen.
- Zu oberirdischen Gewässern, Einlaufschächten, Drainagen, entwässerten Strassen, Waldrändern und ökologischen Ausgleichsflächen muss ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden.
- Es dürfen keine Mistsäfte auf Strassen und Plätze auslaufen